



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

ANLAGE 1

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

CDU-Fraktion
Stadtratsvorsitzender Georg Heeg
Wallstraße 22
06366 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1– 3
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt: Oberbürgermeister
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 26
Name: Bernd Hauschild
Telefon: 03496 425-220
Telefax: 03496 425-6220
E-Mail*: b.hauschild@koethen-stadt.de

Datum: 28.04.2021

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 20.04.2021 über die Zulassung des Bürgerbegehrens „Straßenreinigung“ vom 29.03.2021 (Vorlagen-Nr.: 2021041/1)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Heeg,

hiermit **widerspreche** ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.04.2021 (Vorlagen-Nr.: 2021041/1) über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 29.03.2021, da dieser rechtswidrig ist.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat. Hierbei ist er ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden, d. h. bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und damit insbesondere bei der Auslegung der Rechtsbegriffe, steht ihm kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu (vgl. *Lübking/Beck, a. a. O., § 25 Rdnr. 11; Miller/Wiegand in: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Stand: 07/2016, § 26 S. 16*). Der Stadtrat hat die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit also allein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegt kein Ausschlussgrund vor, **muss** der Stadtrat das Begehren für zulässig, andernfalls jedoch für unzulässig, erklären. Es handelt sich hinsichtlich der Rechtsfolgen um eine gebundene Entscheidung, bei der insbesondere auch ein politischer Ermessensspielraum nicht besteht (*Miller/Wiegand in: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Stand: 07/2016, § 26 S. 16*).

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil offensichtlich das nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA erforderliche Unterschriftenquorum von 2.000 Unterschriften nicht erreicht wurde. Es wurden 30 Blätter mit jeweils maximal 20 Unterschriftzeilen sowie weitere 11 Listen mit jeweils 14 Unterschriftszeilen eingereicht. Mithin gibt es maximal 754 Unterschriften. Eine Prüfung der

Kreisbank Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF
Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001
Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:30 Uhr u. 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr u. 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Berechtigung dieser Unterschriften war nicht angezeigt, da offensichtlich die geforderten 2.000 Unterschriften nicht erreicht worden sind.

Zudem wird durch die mit dem Bürgerbegehren geforderte Einordnung der streitgegenständlichen Straßen in die Reinigungsklasse III anstelle der derzeit geltenden Reinigungsklasse II im Rahmen der Straßenreinigungssatzung unmittelbar auch über die Erhebung einer kommunalen Abgabe im Sinne der Straßenreinigungsgebührensatzung entschieden. Denn nach § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung beträgt die Gebühr bei der Reinigungsklasse II 2,76 EUR / Meter Straßenfront und bei der Reinigungsklasse III 0,00 EUR / Meter Straßenfront. Mit der Einordnung in das Straßenreinigungsklassenverzeichnis wird daher über eine kommunale Abgabe entschieden, was nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KVG LSA nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann.

Letztlich verfolgt das Bürgerbegehren nach meiner Ansicht auch ein gesetzeswidriges Ziel im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KVG LSA. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA hat die Gemeinde **alle** öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Eine Übertragung dieser Reinigungspflicht kann nach dem Rechtsgedanken des § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA zwar grundsätzlich durch Satzung in Betracht gezogen werden, dies scheitert aber dann, wenn die Reinigungspflichten den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Im Falle der Unzumutbarkeit wäre eine etwaige Übertragung rechtswidrig (*vgl. OVG Lüneburg vom 14.02.2007 - KommJur 2007, 302*). Ausgehend von dem Umstand, dass es sich bei den streitgegenständlichen Straßen um Hauptverkehrsstraßen handelt, zum Teil sogar in Form von Ortsdurchfahrten einer Landesstraße, bestehen erhebliche Bedenken, dass die Übertragung den Anliegern zumutbar sei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. Die in Ansehung dieser Tatsache getroffene Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung des Bürgerbegehrens ist somit rechtswidrig, sodass ich verpflichtet bin, Widerspruch zu erheben (*vgl. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA – „muss ... widersprechen“*).

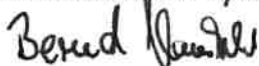
Hinweis:

Im Vorfeld der Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens wurde die Kommunalaufsichtsbehörde gebeten, die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung zu prüfen; im Ergebnis dessen wurde seitens der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass sie die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 8 KVG LSA teilt. Zur weiteren Verfahrensweise wird zudem wie folgt auf die Regelungen des § 65 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KVG LSA hingewiesen.

Der Widerspruch gegen den eingangs bezeichneten Beschluss hat aufschiebende Wirkung, bis die Angelegenheit noch einmal im Stadtrat beraten wurde. Verbleibt der Stadtrat nach erneuter Beratung bei dem bisherigen Beschluss, so ist der Oberbürgermeister verpflichtet, erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Diese kann den Beschluss beanstanden, § 146 KVG LSA.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Angelegenheit daher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Hauschild
Oberbürgermeister